

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2019-000163

öffentlich

Az.: 022.3, 700.31, 815.31, 902.41

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 28.11.2019

TOP: 7

Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren 2020/2021 - Bevorratungsbeschluss

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 die Wasser- und Abwassergebühren, sowie die Zählergrundgebühren für die Jahre 2018 und 2019 beschlossen. Zum 01.01.2020 müssen daher die Wasser- und Abwassergebühren, sowie die Zählergrundgebühren für die Jahre 2020 und 2021 neu kalkuliert und beschlossen werden.

Die Firma Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim wurde Anfang September 2019 mit der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren, der Zählergrundgebühren 2020/2021, sowie mit der Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung und der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2017/2018 beauftragt. Die erforderlichen Unterlagen konnten aufgrund der Auslastung der Finanzverwaltung vor allem durch die beiden Großprojekte „Umstellung auf das NKHR“ und „Umstellung § 2b UStG“ erst Mitte Oktober 2019 zusammengestellt und an die Firma Schmidt und Häuser GmbH übersandt werden. Durch die starke Auslastung des Büros und die verspätete Beauftragung/Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist es zeitlich nicht möglich die Kalkulation 2020/2021 in diesem Jahr rechtzeitig bis zum 31.12.2019 fertigzustellen und vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Die Firma Schmidt und Häuser kann die Kalkulation voraussichtlich Anfang nächsten Jahres fertigstellen, sodass eine Beschlussfassung des Gemeinderats im 1. Quartal 2020 (voraussichtlich in der Sitzung am 13.02.2019) realistisch ist.

Da eine Erhöhung der Gebührensätze derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, soll mit einem sogenannten Bevorratungsbeschluss eine rückwirkende Erhöhung zum 01.01.2020 sichergestellt werden.

Zur Wirksamkeit muss der gefasste Bevorratungsbeschluss vor dem 01.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Ein Entwurf des Bevorratungsbeschlusses, wie er ortsüblich bekannt gemacht werden soll, ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Vorgehen ist mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Bevorratungsbeschluss entsprechend der Anlage zu.